

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 63 (1918)
Heft: 9

Anhang: Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu No. 9 der "Schweizerische Lehrerzeitung", März 1918, No. 3

Autor: Huber, H. / A.F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR PRAXIS DER VOLKSSCHULE

BEILAGE ZU N° 9 DER „SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG“

1918

MÄRZ

No. 3

Praxis des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Stufe der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschule.

Von H. Huber, Zürich 2.

(Schluss.)

D. Lehrverfahren im Anschluss an den Beobachtungs- und Erfahrungskreis der Kinder.

Einen weitern Anknüpfungspunkt für staatskundliche Belehrungen bildet der Erfahrungskreis der Schüler. Wohl können diese noch nicht als aktive Bürger mitmachen; aber sie sehen Vater oder Bruder zur Urne, in die Gemeindeversammlung gehen. Der Schüler erfährt, dass eine Wahl vorgenommen oder über ein Gesetz abgestimmt wird. Er hört darüber diskutieren, sieht die Vorschläge in den Tagesblättern; er kennt die Vorgeschlagenen und interessiert sich für sie. Solche Angelegenheiten sind die anschaulichsten Anknüpfungspunkte für einen elementaren staatsbürgerlichen Unterricht.

Nachfolgend ein Beispiel, das zeigen soll, wie ein Schulbesuch zum Ausgangspunkt für bürgerliche Belehrungen gemacht werden kann. Die Ausführungen sind nach Form und Inhalt derart, wie sie für die fünfte oder sechste Klasse passen mögen.

Gestern war ein Herr in unserer Schule. 1. Zu welchem Zwecke ist er wohl gekommen? Was tat er? Er schaute unsere Tafeln, Hefte, Zeichnungen, Bücher ... an (die Antworten sind derart, wie sie von den Schülern dieser Stufe erfolgen werden). 2. Warum nahm er Einsticht von euren Arbeiten und Schulsachen? Er wollte sehen, ob wir unsere Aufgaben sorgfältig ausführen, ob Hefte, Zeichnungen und Bücher sauber seien ... Aufmerksam hörte er auch dem Unterrichte zu. 3. Sind auch schon andere Leute in unsere Schulen gekommen? 4. Besuchen sie nur unsere Klasse? (unsere Schule?). Nein, auch die andern Abteilungen im Schulhaus. Sie kommen auch von Zeit zu Zeit zusammen; sie haben Sitzungen und besprechen Schulfragen, z. B. ... Anstellung eines neuen Lehrers, ... Bau eines neuen Schulhauses, Erweiterung des Turnplatzes. Diese Männer bilden eine Behörde, und weil diese die Schule beaufsichtigt und ..., heisst sie wohl ... Schulbehörde, Schulpflege, Primar- und Sekundarschulpflege. 5. Wie geht die Behörde vor, wenn ein neuer Lehrer gewählt werden muss (wenn der frühere gestorben oder altershalber zurückgetreten, wenn die Schülerzahl zu gross geworden ist). Besuch anderer Schulen, Empfehlung resp. Vorschlag eines tüchtigen Lehrers an die Schulgemeinde (d. h. die Angehörigen, die Bürger, die Stimmberchtigten des Schulkreises). Wahl, offene Abstimmung durch die Urne. Der Lehrer wird ergänzend befügen, dass noch eine weitere Schulpflege bestehen, welche die Oberaufsicht über alle Schulen des ganzen Bezirkes hat. Bezirksschulpflege, Visitatoren, Inspektor. Er wird unter anderem auch darauf hinweisen, wie sehr es den Schulbehörden und den Eltern daran gelegen ist, dass die Schüler möglichst viel lernen. Warum?

Wer diese Belehrungen weiter ausführen will, kann noch auf folgende Punkte eintreten:

1. Wahl der Schulpflege durch die Stimmberchtigten der Schulgemeinde. Amtsduer. Wiederwahlbarkeit. Amtsduer der Lehrer. 2. Obligatorium der Volksschule und der Lehrmittel. Vor etwa hundert Jahren war noch kein Schulzwang; der Schulbesuch war freiwillig. Vergleichung mit andern Ländern. Wert einer guten Schulbildung. 3. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Früher? Schulverwaltung, Schulgeld, Schulsteuer usw. Kantonales Schulgesetz. Art. 27 der B. V.

Zusammenfassung: Jede Gemeinde (Schulgemeinde) wählt auf die Dauer von ... Jahren eine Schulpflege (Schulrat).

Die Mitglieder besuchen die ihnen zur Aufsicht unterstellten Schulen jährlich ... mal und treffen, wo sich etwa Übelstände zeigen, zu deren Beseitigung die nötigen Anordnungen.

Die Schüler sehen, wie der Briefträger alle Tage Briefe und Pakete in die Häuser trägt; sie sehen, wie Männer und Frauen in die Fabrik gehen, wie die Eltern täglich Geld ausgeben und einnehmen. Liegt es da nicht nahe, einzutreten auf die Artikel 34 der B. V. (Arbeitszeit in den Fabriken, Nacharbeit, Arbeiterschutz). Warum? Art. 38 und 39 (Geldmonopol des Bundes, Banknoten), Art. 36 (das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen ist Sache des Bundes; früher? Weltpostvertrag, Marken).

Ein solcher Unterricht, wie er in den obigen Ausführungen skizziert worden, gewährt den Vorteil, dass er, weil auf Anschauung beruhend, das Interesse der Kinder weckt und in die engste Beziehung zum Leben tritt. Aller Unterricht sollte im Grunde Anschauungs- und Lebensunterricht sein.

Wohl gilt auch hier die Mahnung: „Hüte dich vor dem Zuviel!“ Man wird nicht den ganzen Stoff der Verfassung durcharbeiten wollen; es kann sich, wie die angeführten Beispiele zeigen, nur darum handeln, durch gelegentliche Benützung des Unterrichtsstoffes, sei er der Geschichte, der Naturkunde oder dem Erfahrungskreise der Schüler entnommen, diesen in anschaulicher, entwickelnder Weise einige wichtige Bestimmungen aus der Bundes- oder der kantonalen Verfassung vorzuführen.

Immer aber sollen diese zwanglosen Besprechungen oder freien Unterhaltungen dahin tendieren, die Schüler zu staatsbürgerlichem Pflichtbewusstsein und zu vaterländischem Verantwortlichkeitsgefühl zu erziehen. Es muss den jungen Leuten die Überzeugung beigebracht werden, dass ein Staat nur gedeiht und die Bürger nur glücklich werden können, wenn jeder freudig und mit opferwilligem Gemeinsinn seine Pflicht erfüllt, „wenn die Opferwilligkeit der Bürger grösser ist als ihre Selbtsucht, wenn jeder das Gesamtwohl höher stellt als den Vorteil, seiner Person, seines Landesteiles oder seiner Partei.“ (Oechsli.)

Aber auch materiell soll, wie für die Oberstufe des weitern ausgeführt werden wird, etwas herauskommen. Wie wir aus einer ethischen Erzählung eine Wahrheit ableiten und dieser in Form eines Sprichwortes oder einer Sentenz Ausdruck geben, wie wir in der Grammatik, in der Geometrie an Hand von Beispielen Lehrsätze oder Regeln ableiten, so sollten in gleicher Weise die abgeleiteten Belehrungen und Grundgedanken in kurzen Sätzen in einem eigens hierfür bestimmten Hefte zusammengestellt und am Schlusse des Schuljahres gesichtet, übersichtlich geordnet und in einen logischen Zusammenhang gebracht werden.

Diese Zusammenstellung der im Unterricht gesammelten Verfassungsbestimmungen bildet, wie z. B. im Geometriunterricht, das Ergebnis einer langen Unterrichtsarbeit und nicht etwa den Ausgangspunkt derselben. Nach und nach im Laufe von einigen Jahren hat sich der Schüler eine Menge von Kenntnissen aus der Gesetzes- und Verfassungskunde erworben, die ihm, weil selbst erarbeitet, bleibendes Eigentum sein werden.

II. Staatsbürgerliche Belehrungen auf der Stufe der Sekundarschule und der Oberstufe der Primarschule.

Lehrverfahren im Anschluss an die Geschichte.

a) Art. 49 und 50 der Bundesverfassung.

Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der Lehrer wird, um die Schüler in den Inhalt dieser beiden Artikel einzuführen, einleitend auf folgende Punkte eintreten:

1. Religionsunterricht in paritätischen Gemeinden. Durch wen wird er auf den verschiedenen Schulstufen erteilt? 2. Grössere Ortschaften bestehen oft aus zwei Kirchgemeinden (protestantisch und katholisch). Die Städte weisen eine noch grössere Zahl von Kirchen auf. Die verschiedenen Konfessionen leben im Frieden nebeneinander und werden in ihren gottesdienstlichen Handlungen von keiner Seite gestört. Dann gibt es noch Kirchen (Bethäuser, Kapellen) für Methodisten, Pietisten ... (Sekten). Synagoge. Besteht in dieser Beziehung, in Religions- und Glaubenssachen, ein Zwang? Oder muss die Bewilligung einer Behörde eingeholt werden, wenn man diese oder jene Kirche (Gottesdienst) besuchen, wenn man sich dieser oder jener religiösen Gemeinschaft anschliessen will? Es beruht dies auf Freiwilligkeit, wie z. B. der Eintritt in einen Verein (Konvertieren des Glaubens, Übertritt zu einer andern Konfession).

Kennt ihr Beispiele aus früherer Zeit, wo Andersgläubige (solche, die sich nicht zur Staatsreligion bekannten, in der Minderheit waren) verfolgt wurden? Verfolgungen der ersten Christen, Verurteilung von Johannes Hus zum Feuertode, Hinweis auf die Religionskriege, auf die Verfolgung der Wiedertäufer und Hugenotten, Ausweisung der Reformierten aus Locarno usw. Vor hundert Jahren noch betrachtete man die Sektierer als Ketzer und Verworfene, und sie waren heftigen Angriffen und Verfolgungen ausgesetzt. Beispiele! Inquisitions-(Ketzer-)gerichte, Zensur in kirchlichen und staatlichen Dingen usw. Ausführen! Kommt solches heute auch noch vor? Nein, wir haben Glaubens- und Gewissensfreiheit. Was verstehen wir darunter? Jeder kann glauben, was er will (meistens erfolgt von seiten der Schüler diese Antwort). Der Lehrer wird zur Klärung der meist vagen Vorstellungen ergänzend beifügen: Jedermann kann sich zu derjenigen religiösen Ansicht bekennen, die ihm als die beste, die richtige erscheint (bekanntlich gehen die Meinungen über Religion und Glaubenssachen weit auseinander). Es darf jeder seiner religiösen Anschauung und Überzeugung, die er sich im Elternhause, in Schule und Kirche und im Leben erworben hat, in Wort und Schrift Ausdruck geben, ohne gewärtigen zu müssen, dass er deshalb zur Rechenschaft gezogen, verfolgt oder gar vor ein Gericht gestellt werde. Er kann sich derjenigen Religionsgemeinschaft (Kirche, z. B. ...) anschliessen, deren Anschauungen und Bestrebungen seinen Glaubensansichten entsprechen. Nur darf durch Ausübung des Gottesdienstes weder die öffentliche Ordnung, noch der Friede zwischen den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gestört werden. Beispiele! Es gibt auch Sektanten, deren Satzungen, d. h. ... ihren Mitgliedern im Ernstfall den Gebrauch der Waffen verbieten. Wird solchen Gesuchen um Befreiung vom Militärdienst entsprochen? Nein, meist werden die Gesuchsteller in tolerantem Entgegenkommen den Sanitätstruppen zugeteilt (vgl. Art. 18 der B. V.: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“).

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit scheint uns heute selbstverständlich zu sein, und doch ging es Jahrhunderte, bis die Überzeugung, dass man in Glaubenssachen in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann, allgemein durchgedrungen war und durch Verfassung und Gesetz geschützt wurde. Es bedurfte vieler Auseinandersetzungen, Beratungen, Disputationen (Religionsgespräche), z. B. in Zürich 1523, Baden, Worms ..., vieler Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Ausführen! Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Toleranz in religiösen Dingen, wie sie gegenwärtig in den meisten Kulturstaten geübt wird, ist ein erfreuliches Zeichen der heutigen Bildung und Gesittung.

Man wird ferner an Hand einiger Beispiele zeigen, wie engherzig die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch heute noch in andern Ländern aufgefasst wird. In Österreich z. B. wurden vor nicht langer Zeit Ausländer, die sich nicht zur Staatsreligion bekannten, mit Gefängnis bestraft, weil sie einen Priester, der einem Sterbenden die Sakramente bringen wollte, nicht grüssten. — Ein Lehrer, der vom katholischen Glauben zum reformierten übertrat, wurde des Schuldienstes entbunden. Es gibt sogar noch Staaten, wo Bürger, weil sie nicht der Staatskirche angehören, von der Beklei-

dung gewisser Ämter ausgeschlossen sind. Als Zusammenfassung obiger Ausführungen die Art. 49 und 50 der B. V.

b) Art. 31 der Bundesverfassung.
Handels- und Gewerbefreiheit.

Jeder von euch will später einen Beruf, ein Handwerk erlernen. Der eine will Mechaniker, der andere Kaufmann ... werden. Was wird bei der Wahl des Berufes massgebend sein, den Ausschlag geben? Geistige, körperliche Beanlagung, Familienverhältnisse, Vor- und Nachteile bestimmter Berufsarten usw. Wer z. B. körperlich, gesundheitlich schwach ist, wird nicht dazu kommen, Schmied, Zimmermann ... zu werden. Wer gute Sprachkenntnisse, eine schöne Handschrift hat, gut rechnen kann ..., wird vielleicht auf ein Bureau gehen. Ihr werdet bei der Berufswahl mit den Eltern beraten, mit dem Lehrer, mit Fachleuten, Beratungsstellen Rücksprache nehmen ... Jeder kann heutzutage einen Beruf wählen, der ihm zusagt, für den er sich eignet, für den er besondere Vorliebe hat. Es kann auch jeder später sich als Meister niederlassen, ein Geschäft übernehmen, Handel treiben, wenn er die nötigen Eigenschaften besitzt und das nötige Geld. Es erscheint uns diese Freiheit in der Wahl des Berufes selbstverständlich. Und doch musste diese, wie die Glaubensfreiheit, unter schweren Kämpfen und mit grossen Opfern errungen werden. Es gab eine Zeit, sie liegt kaum ein Jahrhundert hinter uns, wo man diese Freiheit nicht kannte. Die Leute auf dem Lande waren in ihrem Berufe (Handwerk, Gewerbe, Handel, Fabrikation) vielfach gehemmt. Beispiele!

1. Einzelne Berufsarten waren für die Landschaft ganz verboten und nur die unentbehrlichsten von den „Gnädigen Herren“ der Stadt erlaubt. So besitzt der Kanton Zürich erst seit 1837 die Gewerbefreiheit. 2. Auf dem Handwerke lastete der Zunftzwang. Dieser verunmöglichte die Wahl des Berufes nach Fähigkeit und Neigung. Der Sohn des Schlossers musste wieder das Schlosserhandwerk erlernen ... Der tüchtigste Arbeiter konnte nicht Meister werden, wenn er nicht über das nötige Kapital verfügte. 3. Die Baumwolle, welche die Landleute spannen und verwoben, durften sie nur aus der Stadt beziehen und die fertigen Tücher nur dorthin verkaufen. Die Preise wurden zumeist von den Stadtsherren festgesetzt. 4. Mit Kolonialwaren, Zucker, Tee, Kaffee durfte auf dem Lande nur Kleinhandel getrieben werden usw.

Allgemein wurden diese krassen Misstände als Ungerechtigkeit empfunden; auf die Dauer konnten sie sich deshalb nicht halten. Schon zu Zwinglis Zeiten verlangten die Bauern, sich auf die Bibel berufend, eine Besserung ihrer Lage. Bauernkrieg 1653.

Besonders aber am Ende des 18. Jahrhunderts wurden unter dem Landvolke überall Klagen laut über die Ungleichheiten in den Rechten der Stadt- und Landbürger (Folge der französischen Revolution 1789; Hinweis auf die russische Revolution). Welche Mittel wurden angewendet, um eine Besserung der Zustände herbeizuführen? Man richtete, gestützt auf beglaubigte Urkunden, Bitten und untertägigste Gesuche an die Regierung; aber diese ging nicht darauf ein. Bewegungen nach etwelcher Gleichberechtigung wurden mit Waffengewalt unterdrückt. Hinweis auf den Stäfner Handel 1795. Bockenkrieg 1804. Der Tag von Uster, 22. November 1830. Memorial von Uster. Ausführen! Volksversammlungen in Weinfelden, Münsingen ... Schliesslich in den Dreissigerjahren des vorigen Jahrhunderts mussten die berechtigten Wünsche der Landschaft anerkannt werden. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurden von den Regierungen gewährleistet. Ausnahmen: Monopole, Regalien (Alkohol, Pulver, Zoll ..., Salz, Jagd, Fischfang ...). Begründung und Zweck der Monopole!

Was recht und gut ist, wird schliesslich allen Widerstand überwinden und den Sieg über Engherzigkeit, Eigennutz und Selbtsucht davontragen.

Zusammenfassung: Art. 31 der B. V.

An die Besprechung der „Stäfner Unruhen“ oder ... kann in ähnlicher Weise eine solche über das Petitionsrecht (Art. 57 der B. V.). angeschlossen werden; die Besprechung der Untertanenverhältnisse in der Schweiz, der

Vorrechte der Patrizier, der Städter vor der Landbevölkerung, Zensus usw. erinnert wieder an den Artikel 4 der B. V. Die heutige Zensur während des Krieges und diejenige in früheren Jahrhunderten führt zur Besprechung des Art. 55 der B. V. „Die Pressfreiheit ist gewährleistet“ usw.

Schätzen wir uns glücklich, dass wir im Besitz so schöner Rechte und Freiheiten sind! Zeigen wir uns dieser durch gewissenhafte Erfüllung unserer Bürgerpflichten würdig!

Anmerkung: Diese Ausführungen für die Stufe der Sekundarschule dürfen genügen, namentlich auch aus dem Grunde, da die nachfolgenden Beispiele des Lehrverfahrens für die Fortbildungsschule und für jene Stufe passend und wegleitend sind.

Sprachübungen.

Ein Diskussionsbeitrag zur Basler Schulsynode.

Motto: Die beste Frucht eines Vortrages ist die Anregung, die es erweckt.

Die Basler Schulsynode, die am 1. Dez. 1917 die 25. Jahresversammlung abhielt, hat in der Wahl der Thematik Glück gehabt. Das gediegene Referat über die wissenschaftliche und pädagogische Weiterbildung der Lehrer, das von Hrn. Dr. E. Schaub etwas zu rasch gelesen wurde, wird durch den Druck noch mehr zur Geltung kommen. Mit grosser Aufmerksamkeit wurde nachmittags der anregende Vortrag des Hrn. Prof. Dr. W. Bruckner entgegengenommen, der mit urkräftigem Behagen aus dem weiten Gebiete seines Faches, des Deutschen, Belehrung und Unterhaltung schöpfte. Die vorbildliche Kürze des dem Leben (und der S. L. Z.!) entnommenen Stoffes war für eine breite und behagliche Diskussion wie gemacht, allein einige Sätze des Referates und der Hinweis des Hrn. Prof. Tappolet auf das „Kantonsratsdeutsch“ haben die Synodenalwohl etwas eingeschüchtert. Es wäre aber schade, wenn die vortreffliche Arbeit nicht eingehend besprochen würde; jedenfalls begnügt sich der Schreiber dieser Zeilen nicht, den gedruckten Synodalbericht abzuwarten, sondern er möchte die Redaktion der Pädag. Zeitschrift hie mit besonders darauf aufmerksam machen. Deutschlehrer im Sinne des Referenten ist eigentlich heutzutage jeder Lehrer. Manche Hinweise und Vergleiche erinnerten einerseits an die Studier- und Korrigierstube des Hörers, andererseits an Urteile zweier anderer Vorkämpfer für eine reine und schöne deutsche Sprache (Wustmann und Engel).

Der Vortragende kam u. a. auch auf die Formen „fragte“ und „frug“ zu sprechen; da, scheint mir, gerate der Deutschlehrer bisweilen in einen Zwiespalt. Nicht nur die Zeitungen bedienen sich der Form „frug“ mit Vorliebe, sondern auch moderne Schriftsteller bevorzugen die starke Flexion, so dass sich die Schüler bei einem allfälligen Einwand auf zahlreiche Beispiele stützen können. Wo bleibt aber die Folgerichtigkeit, wenn neben „frug“, „gefragt“ geschrieben werden muss? Wustmann verspottet die Inkonsistenz mit folgendem Sonett:

„Ich frug mich manchmal in den letzten Tagen:
Woher stammt wohl die edle Form: er frug?
Wer war der Kühne, der zuerst sie wug?
So frug ich mich, so hab ich mich gefragt.“

Dass ein Lehrer des Deutschen an hervorragender Stelle dem papierenen Stil mit aller Wucht zu Leibe rückt, ist verständlich und geboten, aber dass man auch zu weit gehen kann, hätte der Vortragende selber erfahren können, wenn er nicht mit ganzer Seele bei der Sache gewesen wäre, denn als in dem Vortrage selber einmal der Ausdruck „desselben“ vorkam, hörte man auf den hinteren Bänken ein leises Raunen; man kann die Prinzipienreiterei auch zu weit treiben. Die Sprachreiniger haben ein dankbares Feld, aber sie dürfen ihren Eifer nicht so weit treiben, dass man wegen gewissen Fürwörtern nicht einmal mehr Goethes Werke der späteren Zeit oder Gottfried Kellers „Grünen Heinrich“ lesen möchte. Wer hätte sich an dem „welche“ gestossen, das Hr. Dr. Th. in seinem schönen, klaren Votum am rechten Ort so deutlich hervorgehoben hat! Um selber nicht in Unsicherheit zu verfallen, ist es gut, mit sich selbst möglichst unduldsam zu verfahren; die Lebensklugheit aber wird uns mahnen, gegen andere milde zu sein.

Unsere Sprache hat einen ausserordentlichen Formenreichtum; dieser Reichtum wird oft zum Schrecken für diejenigen, die Deutsch lernen müssen; denn es haben wenige die Energie jenes Schweizer-Amerikaners, der sich nicht gnügte, bei seiner Durchreise durch die Schweiz in dem Dorf seiner Väter mit den Verwandten sich zu verständigen, sondern der sich bei dieser Gelegenheit ein vollständig fehlerfreies Deutsch aneignen wollte, und deshalb nicht wußte, bis auch die schwierigen Plusquamperfektformen richtig klangen. Nein, im gewöhnlichen Leben ist man eher geneigt, der Sprech- und Schreibfaulheit zu huldigen. So hat sich die Unsitts eingeschlichen, schwach zu deklinierende Substantiva im Akkusativ ihrer Endung zu berauben, man schreibt den Fürst, Hirt, Mensch statt den Fürsten, Hirten, Menschen. Dass auch Ortsnamen den Gesetzen der Deklination unterworfen sind, wird manchmal übersehen. Gewiss schreibt jedermann: „Deutschlands Heer“, „Wiens Burgtheater“ usw., aber in Zeitungen und Schüleraufsätzen liest man etwa die nachlässigen Bezeichnungen: „Die Ufer des Rhein, die Überschwemmung des Birsig, das Pflaster des Steinenberg, die Überreste des kaiserlichen Rom.“

In den Apostroph sind nicht nur höhere Töchter, sondern auch Gelehrte förmlich verliebt. Wie käme es sonst vor, dass in gelehrten Schriften der einfache Genitiv des Namens Goethe nicht ohne das Häkchen geschrieben wird? Der Apostroph soll nur da angewendet werden, wo er eine Verwechslung verhüten kann, oder zwischen der Einzahl und Mehrzahl (Beispiele: „Das Wasser rauscht“, über Berg und Täler“). Wer am Abend in seiner Zeitung die Todesanzeigen ansieht, findet oft die Bemerkung „nach langem, schwerem Leiden“. Es muss aber heißen: „Nach langem, schwerem Leiden“, wie bei schönem, blauem Himmel“, „von hohem, geschichtlichem Werte“. Setzer und Romanschriftsteller scheinen sich aber wenig um diese Formen zu kümmern. Die meisten Fehler gegen die grammatische Richtigkeit und den guten Geschmack werden auf dem schwierigsten Gebiete der Sprache, auf dem des Satzbaus, begangen. Immer noch wird trotz Sprachgesellschaften und trotz sorgfältiger Pflege des Deutschunterrichtes in den Schulen nicht nur in Geschäften, sondern auch in Privatbriefen und selbstverständlich in Schüleraufsätzen aus lauter vermeintlicher Höflichkeit das Subjekt unterdrückt. Wollen sich die Sprachsünder etwa mit Goethe entschuldigen: „Habe nun, ach, Philosophie, Juristerei und Medizin durchaus studiert mit heissem Bemühn?“ — Die Zeichensetzung ist und bleibt eine feine und schwierige Kunst. Wer über den Satzbau Studien gemacht hat, wird Schülern gegenüber manchmal Milde walten lassen; immerhin ist es eine erfreuliche Erscheinung geistiger Reife, wenn eine mehrere Seiten umfassende Schülerarbeit gut gegliedert und fehlerlos interpunktiert ist. Wer mehr oder weniger aufmerksam die Tagesliteratur durchgeht, wird nicht selten durch falsch gebrauchte Bilder zum Lachen gereizt. In der Eile „fällt der Tropfen auf einen hohlen Stein“, oder es wird von dem Zahn der Zeit gesagt, dass er schon manche Träne getrocknet habe. „Lang ist's her“, da hatten wir einen Lehrer, der durchaus eine bilderreiche, schwungvolle Sprache in den Aufsätzen wünschte. Aber der „helnumflatterte Hektor“ hat nicht zu jedem Thema gepasst. Da musste man andere Bilder entlehnen oder erfinden, die hie und da passten wie die Faust aufs Auge. Der geschraubte Stil, dessen wir uns bedienten, hätte mit der Zeit schädlich wirken müssen; aber zum Glück gewohnte nach einem Jahre der folgende Deutschlehrer, der Direktor der Anstalt selbst, uns die langen Sätze und Phrasen ab, er lehrte uns wieder einfach schreiben. Wie würde dieser Mann eine Freude gehabt haben an dem mutigen, grosszügigen Votum seines ehemaligen Schülers, des Hrn. Dr. Jungmann, an der Basler Schulsynode! Er war kein Spezialist, kein Wissenschafter, kein Bücherphilosoph, aber was aus uns modernen Klosterschülern Gutes herauszulocken war, das hat er getan. Der Deutschunterricht vor allem sollte unsern Geist klären und das Gemüt veredeln, und es vor dem verhängnisvollen Fertigsein bewahren. Dieser Lehrerpersönlichkeit sei zum Schlusse ein stilles Dankeswort gewidmet. -g.

□ □ □

Die Methode Jaques-Dalcroze in der Volksschule.

Eine Korrespondenz aus Basel vom 8. Sept. befasst sich mit vorstehendem Thema. Sie lässt die Eingabe sprechen, die von den Basler Schulbehörden verlangt, es sei die Anwendung der Methode Jaques-Dalcroze zu verbieten. Es sei einem Vertreter der angefochtenen Methode, der diese seit einer Reihe von Jahren an der Volksschule angewandt hat, gestattet, zum Kommentar des Einsenders und zu der Eingabe selbst einige Bemerkungen zu machen.

Da ist zum voraus zu sagen, dass schon die Ansicht, die Methode eigne sich nur für besonders musikalisch veranlagte Kinder, eine grundfalsche ist, denn gerade das Gegenteil ist der Fall. Wenn die Methode aber von den Gesanglehrern an der Volksschule dazu benutzt wird, die Kinder zu Künstlern heranzubilden, so ist sie selbst daran nicht schuldig, sondern der Lehrer, der Ziel und Zweck des Gesangunterrichts an der Volksschule nicht kennt oder vergessen hat. Dieses Ziel aber lässt sich mit der Methode J.-D. mindestens ebenso erreichen wie mit einer andern. Im weitern ist zu sagen, dass es, ganz allgemein gesagt, viele Lehrer gibt, die die Methode anwenden, ohne sie auch nur annähernd zu kennen. Daran sind sie allerdings unschuldig. Sie haben sie auf den vom S. L. V. veranstalteten Kursen „kennen“ gelernt, manchmal mit noch ein bis zwei andern Methoden und sind nun im Glauben, die Sache zu verstehen. Das ist aber nicht möglich, denn der Unterrichtsstoff der Methode ist so überaus reichhaltig, dass gar mancher keinen Weg zu demselben findet. Wie aber sollte man sich diesen reichen Stoff in kurzen Wochen aneignen können, wo Tag für Tag Neues an einen herantritt, so dass von einer Verarbeitung, „Verdauung“ keine Rede sein kann? Ein weiterer Grund des Misserfolgs, der sich aber nicht auf Basel und die Methode J.-D. beschränkt, liegt zweifellos in dem Umstand, dass man in den Städten für den Gesangunterricht an den oberen Klassen der Volksschule Musiker beruft, die auf allen grössern Musikschulen des In- und Auslands studiert haben und, wenn immer möglich „draussen“ gewesen sind. Es sind auch meistens Direktoren von Chören, die alles andere, nur nicht Volksgesang treiben. Wie sollte ein solcher Gesanglehrer dazu kommen, mit seinen Schülern vorzugsweise Volkslieder zu singen, er, der dafür keinen Sinn hat und daran auch keinen Geschmack findet? Einen Vorwurf kann man ihm deswegen nicht machen. Man findet überall solche Wahlen am Platze. Was würde man aber sagen, wenn es einer Schulbehörde einfallen sollte, für den Geschichtsunterricht an der Volksschule einen Gymnasiallehrer zu wählen statt einen einfachen Primarlehrer? Würde man bei der Anstellung von Gesanglehrern mehr auf die Befähigung für die Volksschule schauen und auch etwa einem tüchtigen Lehrer die Stimme geben, der an der Volksschule mit gutem Erfolg gewirkt hat, man würde vielleicht in Basel wie auch anderswo zufriedener sein. Ein Irrtum ist es ferner, zu behaupten, ohne Klavier könne nicht nach J.-D. unterrichtet werden. Da mag darauf hingewiesen werden, dass diesen Herbst in Basel ein Kurs abgehalten wird, wo eine grössere Anzahl Lehrer und Lehrerinnen aus dem Bezirk Arlesheim studiert, wie man die Methode ohne Klavier anwenden könne. Die Mehrzahl der Teilnehmer hat zum Unterricht nur die Hände zur Verfügung und die Stimme. Und doch geht es, aber es wird nur das für die Volksschule Nötige gelehrt.

Wenn die erwähnte Eingabe eine vermehrte Pflege des Volksliedes verlangt, so muss ihr jeder vernünftig denkende Mensch Beifall geben. Unser Volksleben hatte und hat es bitter nötig, dass ihm das Lied zurückgegeben werde, das ihm im Laufe der Zeit verloren gegangen, nicht zum wenigsten durch den Vereinsgesang. Das Volkslied wird aber den Rückweg nur durch die Schule finden. Als Mittel dazu kann die Methode J.-D. sehr gut gebraucht werden, denn sie ist die Schöpfung eines Musikers, der selbst viele Volkslieder geschaffen. Die Anwendung der Methode J.-D. an der Volksschule in der Form des musikalischen Drills ist eine verwerfliche Einseitigkeit, das Gleiche gilt aber auch von dem Begehr um Verbot ihrer Anwendung. Beides verurteilt sich selbst.

A. F.

Klammer oder Strich?

Eine Kleinigkeit! Wirklich eine Kleinigkeit! Aber es sind ja nicht selten Kleinigkeiten, die uns freuen oder ärgern. Drum sei es gestattet, von einer Kleinigkeit zu sprechen.

Was soll der Schüler tun, wenn er etwas Falsches geschrieben hat? Soll er's durchstreichen, oder soll er's einklammern? Wer Schüler aus verschiedenen Händen bekommt oder neben Kollegen anderer Fächer unterrichtet, findet beim einen Schüler das eine Verfahren, beim andern das andere, und manchmal das Durchstrichene noch eingeklammert. Er tadelt vielleicht das Einklammern und muss dann von den Schülern hören: Bei Herrn Soundso werden (oder wurden) wird bestraft fürs Durchstreichen, oder umgekehrt. Einheitlichkeit wäre jedem Lehrer lieb; es dient auch nicht gerade dem Ansehen eines Lehrkörpers, wenn's die Schüler beim einen Lehrer so, beim andern anders machen müssen. Aber noch wichtiger als Einheitlichkeit ist Richtigkeit. Richtig aber ist nur eins: das Streichen.

Warum nicht einklammern? — Die Klammer hat eben einen andern Zweck und kommt in der Druckschrift nur in der andern Aufgabe vor: etwas als weniger wichtig zu bezeichnen. Wenn man dieses Zeichen auch als Zeichen der Ungültigkeit braucht, kann Verwirrung entstehen. Meistens merkt man's ja schon, dass in der Klammer nur eine Dummheit steckt, aber die Sache ist doch nicht immer so klar, und man liest das Eingeklammerte doch durch — Zeitverlust! —, während man sonst darüber hinweggekipft wäre. Wenn man die Sache tragisch nehmen wollte, könnte man geradezu sagen: Es ist nicht bloss für den Lehrer eine überflüssige Belästigung, es verführt auch den Schüler zur Unerlichkeit. Der Schüler weiss doch, dass die Klammer sonst andern Zwecken dient; wenn er aber damit etwas Ungültiges bezeichnet, so verschleiert er damit einen Fehler. Es ist ein Missbruch zugunsten der „Schönheit“.

Ach diese Schönheit! Alle Achtung vor sauberen Heften! Aber für wen sind denn eigentlich diese Hefte? Für die Landesausstellung? oder fürs Schaufenster in der Schweizerwoche? Eigentlich sind sie doch nur für den Schüler selbst und in gewissem Sinne auch noch für den Lehrer, aber andere Leute geht's eigentlich nichts an; jedenfalls die Schulräte, die daran Anstoss nähmen, dass ein Schüler da und dort etwas Falsches geschrieben und selbst als falsch erkannt und anerkannt hat, und die man nun betrügen muss, indem man's mit Klammern vertuscht, nach solchen Herren wollen wir uns doch nicht richten. Übrigens: gerade weil der Strich nicht schön ist, kann er eine erzieherische Wirkung haben. Wenn der Schüler jede Flüchtigkeit bloss so elegant einklammern kann, so wird er sich beim Schreiben weniger in acht nehmen, als wenn er weiss, dass sich jede Gedankenlosigkeit rächt mit einem Strich, der dem Leser sofort in die Augen fällt. Dass der Schüler richtig schreibe und allenfalls einen Fehler ehrlich gestehe, ist wichtiger, als dass nachher die Hefte schön aussehen. Es kommt freilich ein wenig drauf an, wie man streicht. Es ist völlig unnötig, dass man das Falsche unter 5 wagrechten und 20 senkrechten und 20 links schrägen und 20 rechts schrägen Strichen unsichtbar macht und das ganze Gehege noch mit einer dicken Mauer umzieht. Das ist natürlich scheußlich und hat wohl zur entgegengesetzten Massregel, zu dieser zimmerlichen Klammer geführt. Aber ein einfacher, gerader Strich genügt vollkommen, und wenn der junge Herr Schriftsteller dabei etwas wie ein Lineal zu Hilfe nehmen muss, so schadet diese Belästigung nichts, um so eher nimmt er sich in acht. Einige Überpädagogen sind auf den ganz schlauen Einfall gekommen, die Klammer für Gültiges rund, die für Ungültiges eckig machen zu lassen! Oder auch umgekehrt! Warum auch nicht umgekehrt? Es braucht entweder ein Idiotengedächtnis oder dann in jedem Heft eine Seite „Zeichenklärung“, eine Legende, bis man da draus kommt, und verwechselt's dann erst wieder. Der Schüler meint es so, der Lehrer umgekehrt.

Wenn also der junge Erdenbürger in der furchtbaren Notlage ist, etwas Ungültiges als ungültig bezeichnen zu müssen, so ist das Beste wohl ein ehrlicher gerader Strich und nicht ein Klammergezimper. Aber entschuldigen Sie: so viele Worte über eine solche Kleinigkeit!

St.